



Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Goldbach Media AG

Alle Aktionärinnen und Aktionäre der Goldbach Media AG sind herzlich eingeladen, an der Generalversammlung teilzunehmen:

Dienstag, 27. April 2010, 10.00 Uhr
am Sitz der Gesellschaft, Seestrasse 39, 8700 Küsnacht

Am 8. April 2010 im Aktienbuch eingetragene Aktionäre können ihre **Eintrittskarte** mit der der Einladung beiliegenden **Anmeldung** und unter Verwendung des beiliegenden Rückantwortkuverts bis spätestens zum 19. April 2010 anfordern.

Der Verwaltungsrat schiebt Entscheide über Gesuche von Erwerbern von Aktien um Anerkennung **ab dem 8. April 2010, 17.00 Uhr, bis zum Tage nach der Generalversammlung** auf. Es werden in dieser Zeit **keine Eintragungen im Aktienbuch** vorgenommen. Die Stimmrechte der Erwerber und damit zusammenhängende Rechte bleiben in dieser Zeit suspendiert.

Jeder Aktionär kann sich unter Verwendung des **Vollmachtformulars**, welches mit der Eintrittskarte zugestellt wird, durch einen anderen im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktionär, die Goldbach Media AG (Organvertretung), die unabhängige Stimmrechtsvertreterin Rechtsanwältin Ruth Biber, Kämpfen Bösiger Theiler & Partner, Gerechtigkeitsgasse 23, 8001 Zürich, oder einen Depotvertreter vertreten lassen. Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR werden gebeten, der Goldbach Media AG die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien möglichst früh, spätestens aber am 27. April 2010, bei der Eintrittskontrolle bekannt zu geben.

Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr 2009 werden ab dem 7. April 2010 am Sitz der Gesellschaft an der Seestrasse 39, 8700 Küsnacht, zur Einsicht aufliegen und können auch von jedem Aktionär bei der Gesellschaft angefordert werden.

Traktandenliste

1. Begrüssung

- 2. Genehmigung des Geschäftsberichts mit Jahresbericht, Jahres- und Konzernrechnung 2009 sowie Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle**
Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht mit Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2009 zu genehmigen.

3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes von TCHF 35 808

Der Verwaltungsrat beantragt:

- *Ausschüttung einer ordentlichen Dividende (CHF 0.63 pro berechnigte Aktie) TCHF 3690*
- *Vortrag auf neue Rechnung TCHF 32 118*

Bei Genehmigung des Antrages des Verwaltungsrates wird die Dividende für das Geschäftsjahr 2009 ab 4. Mai 2010 zur Zahlung fällig. Auf die durch die Goldbach Media AG am Stichtag gehaltenen Aktien wird keine Dividende ausbezahlt.

4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der übrigen Geschäftsführungsorgane

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den Geschäftsführungsorganen für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

5. Bedingtes Kapital: Erhöhung des bedingten Kapitals

Der Verwaltungsrat beantragt, die Schaffung von zusätzlichem bedingtem Aktienkapital zwecks Ausgabe von Namenaktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften von CHF 386'900.– auf neu CHF 886'900.– durch Ausgabe von höchstens 400'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.25, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und deshalb die folgende Statutenänderung zu genehmigen:

Statuten neu (Änderungen werden **«fett»** hervorgehoben):

Art. 3a: Bedingtes Kapital

1. Das Aktienkapital erhöht sich, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre durch Ausgabe von höchstens **709'520** voll liberierten Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 1.25 im Maximalbetrag von **CHF 886'900.–** durch Ausübung von Bezugsrechten, welche im Zusammenhang mit der Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, des Managements und von weiteren Mitarbeitern der Gesellschaft resp. der Konzerngesellschaften eingeräumt werden.
2. Der Erwerb der Namenaktien durch Ausübung von Bezugsrechten und nachfolgende Übertragungen der Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 6 der Statuten.

Erläuterung des Verwaltungsrates:

Im Rahmen des 2005 eingeführten Beteiligungsprogramms für Management und Verwaltungsrat wurden insgesamt 309'520 Optionen ausgegeben. Dieses Optionsprogramm ist mit dem Ablauf der Sperrfrist am 15. Juni 2009 abgelaufen. Aufgrund der sehr positiven Erfahrungen mit diesem Beteiligungsprogramm, beabsichtigt der Verwaltungsrat ein neues Beteiligungsprogramm zu schaffen. Der Verwaltungsrat ist überzeugt, damit die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft und die Konstanz im Management zu unterstützen.

6. Genehmigtes Kapital: Verlängerung der Ermächtigung

Der Verwaltungsrat beantragt, die bestehende Ermächtigung des Verwaltungsrates, das Aktienkapital jederzeit durch Ausgabe von höchstens 635'380 vollständig zu liberierenden Namenaktien zu erhöhen, um ein Jahr, d.h. bis zum 21. Mai 2011, zu verlängern sowie die entsprechende Statutenanpassung zu genehmigen.

Statuten neu (Änderungen werden **«fett»** hervorgehoben):

Art. 3b: Genehmigtes Kapital

«Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum **21. Mai 2011** das Aktienkapital um maximal CHF 794'225 (siebenhundertvierundneunzigtausend zweihundertfünfundzwanzig Franken) durch Ausgabe von höchstens 635'380 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.25 zu erhöhen. Die neuen Namenaktien unterliegen der Eintragungsbeschränkung von Art. 6 der Statuten. Erhöhungen auf dem Weg der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Über eine allfällige Zuweisung nicht ausgeübter Bezugs-

rechte entscheidet der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden, wenn solche neuen Aktien für die öffentliche Platzierung, die Übernahme von Unternehmen durch Aktientausch, zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen und von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft verwendet werden sollen.»

7. Partielle Statutenrevision

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Anpassung der Statuten an das revidierte Wertpapierrecht betreffend Wertrechte i.S.v. Art. 973c OR zu beschliessen, konkret wie folgt:

Alt: Art. 4: Druck von Aktien, Aktienzertifikaten	Neu: Art. 4: Ausgabe
1. Die Gesellschaft kann bei Namenaktien auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden verzichten. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien verlangen. 2. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Aktientitel in Form von Wertpapieren oder Einwegzertifikaten zu drucken sowie Zertifikate über mehrere Aktien auszugeben. Die Aktientitel werden mit der Original- oder Faksimileunterschrift von zwei zeichnungsberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrates ausgegeben. 3. Die Gesellschaft kann in Form von Wertpapieren oder Einwegzertifikaten ausgegebene und bei ihr eingelieferte Aktientitel ersatzlos annullieren oder vernichten.	1. Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden (Zertifikate) oder Wertrechten aus. Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umwandeln und insbesondere bei ihr eingelieferte Aktientitel ersatzlos annullieren. Sie trägt dafür die Kosten. 2. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen. 3. Die Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 6 gelten unabhängig von der Ausgestaltung und der Art der buchmässigen Führung der Namenaktien sowie der auf die Übertragung anwendbaren Bestimmungen.
Alt Art. 5: Übertragung	Neu Art. 5: Übertragung
1. Nichtverurkundete Namenaktien können nur durch Zession unter Einbezug aller damit verbundenen Rechte übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Werden nicht verurkundete Namenaktien im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, so können diese Aktien und die daraus entspringenden unverurkundeten Rechte nur unter Mitwirkung der Bank übertragen werden. 2. Nichtverurkundete Namenaktien können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär diese buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich. Der Anspruch auf Auslieferung kann auf die pfandnehmende Bank übertragen werden. 3. Die Verpfändung verurkundeter Namenaktien setzt die Übergabe der zedierten oder indossierten Aktienurkunden nach Massgabe von Art. 901 Abs. 2 ZGB voraus.	1. Bucheffekten, an denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten bestellt werden.

Erläuterung des Verwaltungsrates:

Bei diesem Traktandum handelt es sich um eine technisch-rechtliche Anpassung der Statuten an das per 1. Januar 2010 in Kraft getretene Bucheffektengesetz (BEG). Dieses stellt die Verwahrung und Übertragung von Wertrechten auf eine neue rechtliche Grundlage. Das BEG führt auch bei unverbrieften Titeln rechtlichen Klarstellungen, weshalb der in den bisherigen Statuten vorgesehene aufgeschobene Titeldruck aufgehoben werden kann.

Mit der beantragten Statutenänderung werden die Namenaktien der Gesellschaft als Wertrechte (im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts) ausgestaltet und als Bucheffekten (im Sinne des BEG) geführt.

Die Aktionäre/-innen können weiterhin jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung (nicht aber eines Wertpapiers) verlangen. Die Regelung der Übertragung der Aktien der Gesellschaft wird durch die Änderung zwar in der Form, nicht aber in der Sache tangiert. Diese Statutenanpassung entspricht der neueren Usanz schweizerischer Publikumsgesellschaften.

8.Wahlen

8.1. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt, die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates, namentlich die Herren Bruno Widmer, Dr. Beat Curti, Peter A.C. Blum, Dr. Patrick Eberle, Ronald Sauser, Michael Scheeren und Joachim Schoss für die statutarisch vorgesehene Amtsdauer von einem Jahr als Mitglieder des Verwaltungsrates wieder zu wählen.

8.2. Aktienrechtliche Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, die BDO AG, Zürich, als aktienrechtliche Revisionsstelle für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr zu wählen.

9. Diverses